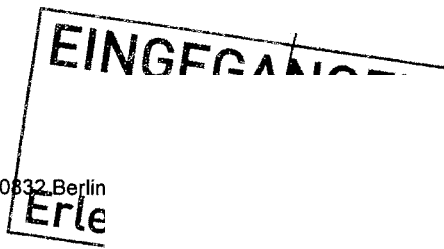




DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Herrn
Dr. Norbert Breker
Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e. V.
Tersteegenstraße 14

40474 Düsseldorf

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 305
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 405

E-Mail: Matthias.Hauschild@Landkreistag.de

AZ: Ref. G 1

Datum: 09.02.2012

**IDW-Prüfungsstandard „Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht einer Gebietskörperschaft (IDW EPS 730 n.F.)“;
Anhörung des IDW-HFA am 06.02.2012**

Sehr geehrter Herr Dr. Breker,

das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 6.2.2012 eine Anhörung zur Neufassung des Entwurfs des Prüfungsstandards EPS 730 „Prüfung des Jahresabschlusses und Lagebericht einer Gebietskörperschaft“ durchgeführt, zu der der Deutsche Landkreistag eingeladen und durch Herrn Dr. Christian von Kraack (Landkreistag Nordrhein Westfalen) vertreten wurde. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme dürfen wir nochmals herzlich danken.

Wir möchten angesichts des Diskussionsverlaufs und v. a. mit Blick auf das abschließende Petikum des Vorsitzenden des Hauptfachausschusses (HFA) Herrn Dr. Ellerich die Gelegenheit nutzen, um für die kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere zum Verhältnis der §§ 317 ff. HGB zu den speziellen landesrechtlichen Regelungen und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen bezüglich des Entwurfs der Neufassung des Prüfungsstandards nochmals kurz schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Rechnungslegung und die Prüfung der Kommunen bestehen abschließende landesrechtliche Vorschriften, die für die Prüfung des Jahresabschlusses einer Kommune (Kernverwaltung) durch die Prüfungsämter zu erfüllen und zu beachten sind. Diese für die Prüfung maßgeblichen Regelungen grenzen sich von den privatrechtlichen Bestimmungen eines Unternehmens oder Kaufmanns in erheblicher Art und Weise ab. Auch wenn die Innenministerkonferenz (IMK) das HGB konzeptionell für die Reform des Gemeindehaushaltsrechts als „Referenzmodell“ für die doppisch geprägte Haushaltswirtschaft genutzt hat, so sind dessen Rechtsnormen nur punktuell (durch zumeist statische Verweise) für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen anzuwenden bzw. relevant.

Für die Prüfung eines kommunalen Jahresabschlusses sind daher allein die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich und die §§ 317 ff. HGB zunächst rechtlich irrelevant. Insoweit ist ein darauf basierender IDW-Standard für den kommunalen Sektor entbehrlich. Eine zur Unterstützung der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich vielmehr auf diese landesspezifischen haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzustellen und deren Prüfungsinhalte und Rahmenbedingungen zu erfüllen. Dies wird auch in der schriftlichen Stellungnahme des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt

hervorgehoben. Zudem verweisen wir auf seine Prüfungserfahrungen, dass Wirtschaftsprüfer, die im Auftrag der Rechnungsprüfungsämter im Bereich der Eigenbetriebe und Zweckverbände tätig geworden sind, speziell für diese Körperschaften geltende landesrechtliche Regelungen teilweise nicht oder nicht ausreichend beachtet hätten. Der Landesrechnungshof leitet daraus das Postulat ab, dass die im kommunalen Bereich prüfenden Wirtschaftsprüfungseinrichtungen über die notwendigen Kenntnisse der anzuwendenden speziellen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen verfügen und diese auch nachweisen müssen.

Sehr geehrter Dr. Breker, wir möchten Sie herzlich bitten, bei der Formulierung des IDW-Prüfungsstandards ausreichend der ausschließlichen Maßgeblichkeit der landesrechtlichen Bestimmungen (Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnungen, Haushaltssatzung, weitere Ortssatzungen usw.), die im Kontext der Jahresprüfung zwingend zu beachten sind, Rechnung zu tragen. Dem Ansatz, dass die Regelungen der §§ 317 ff. HGB eine entsprechende Anwendung auf die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse fänden, ist nicht zu folgen. Er würde quasi durch die Hintertür der Prüfung die vom Landesgesetzgeber nicht verfolgte Maßgeblichkeit des Privatrechts – hier des HGB – für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen mit dynamischer Wirkung bezwecken und damit das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu Gunsten des HGB und zu Lasten der landesrechtlichen Vorschriften umzukehren trachten. Soweit Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in diesem Bereich tätig werden, müssen sie aber vollumfänglich und primär die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen für die Jahresabschlussprüfung kommunaler Gebietskörperschaften anwenden. Dies muss in dem Standard anstelle der Maßgeblichkeit der §§ 317 ff. HGB zum Ausdruck kommen.

Einen Abdruck dieser Korrespondenz werden wir den Mitgliedern des Unterausschusses „Kommunale Wirtschaft und Finanzen“ des AK III der IMK sowie dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Wohltmann
(Beigeordneter)